

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags- u. Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 63.

Samstag, den 25. Mai.

1901.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 8. November 1889.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1887 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderaths für den Polizeibezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die §§ 2, Absatz 1, 7 und 9 Absatz 1 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 8. November 1889 erhalten vom 1. Juni 1890 ab die aus dem nachstehenden Neuabdruck dieser Verordnung ersichtliche abgeänderte Fassung:

§ 1. Milchverkäufer dürfen die Milch nur in solchen Gefäßen aufbewahren, in welchen dieselbe keine fremdartigen Stoffe annehmen kann. Gefäße aus Kupfer, Messing oder Zinn, Zinggefäße mit verletzter Glasur, aufgekante Gefäße mit bleihaltiger Email sind zu dem gedachten Zwecke nicht gestattet.

§ 2. Als Transportgefäße für die Milch dürfen nur gut gearbeitete hölzerne, ferner Weichblech- oder Glasgefäße, als Milchgefäße nur Weichblechgefäße verwendet werden. Die Transport- und Milchgefäße, mit Ausnahme der Glasgefäße, müssen so weite Öffnungen haben, daß sie bequem mit der Hand gereinigt werden können.

Die an den Transportgefäßen etwa vorhandenen Zapftrahnen dürfen nur aus Holz, Kupfer oder Messing bestehen. Bei Zapftrahnen aus Kupfer oder Messing muß durch eine gut deckende Hülse die Bildung von Grimpfen vollständig unmöglich gemacht sein.

§ 3. Zu dem Transporte der Milch nach und in der Stadt, soweit derselbe nicht mittels der Eisenbahn erfolgt, dürfen nur mit einem Heis sauber zu haltende Last- oder Delfarbenaufträge versehene Fuhrwerke benutzt werden. Die Milchgefäße müssen auf dem Fuhrwerke in einem von allen Seiten abgeschlossenen, mit Zinn ausgekleideten Raum untergebracht sein, in welchem sie vor dem Einfluß der Witterung und vor Verunreinigungen aus der Umgebung vollkommen geschützt sind.

§ 4. Sogenanntes Gespül, Küchenschwämme und andere saugfähige oder leicht saugfähige Gegenstände dürfen auf dem Milchwagen nur vollkommen abgedeckt, und auch überhaupt nur dann mitgeführt werden, wenn sie sich in Gefäßen mit dicht schließendem Deckel befinden.

Diese Gefäße sind nach jedesmaliger Füllung wieder dicht zu schließen und von etwaigen Neben anhaftendem Schmutz oder Theilen des Inhalts sofort zu reinigen.

§ 5. Die Milchgefäße des Wagens müssen ebenso wie die zum Einheilen der Milchflaschen dienenden Flaschen und Flaschenböden täglich einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.

§ 6. Milchgefäße dürfen auf Straßen oder in Hausfluren, Höfen und Hofgärten nicht ohne Aufsicht aufgestellt werden.

§ 7. Aus Gesundheitsgründen, in welchen sich an Cholera, Waden, Typhus, Typhoid, Scharlach oder Diphtherie Erkrankte befinden, darf Milch so lange nicht in den Handel gebracht werden, bis eine Bescheinigung des zuständigen Kreisphysikus darüber vorliegt, daß die Krankheit erloschen oder die erkrankte Person aus der Handhabung entfernt ist, und daß eine vollständige Desinfektion der Wohnräume, sowie der in der Milchwirtschaft zur Benutzung kommenden Gegenstände stattgefunden hat.

Die Polizei-Direction kann den Verkauf von Milch aus solchen Gesundheitsgefährlichen Zuständen herrühren, welche nach dem Gutachten des zuständigen Kreisphysikus ansichende Krankheiten hervorzurufen geeignet sind.

Das Einbringen von Milch nach Wiesbaden aus Dörfern, in welchen eine der im Absatz 1 erwähnten Krankheiten epidemisch auftritt, ist so lange verboten, bis der zuständige Kreisphysikus bescheinigt hat, daß die Epidemie erloschen ist.

§ 8. Verkaufsläden und andere Räume, welche zur Aufbewahrung der Milch bestimmt sind, müssen stets sorgfältig rein gehalten und gelüftet werden. Sie dürfen in keinem Fall als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden.

Die Milchgefäße dürfen nicht offen aufgestellt werden, und es darf zum Reinigen derselben nur ganz reines und abgekochtes Wasser zur Verwendung kommen.

§ 9. Die Verkäufer von Milch sind verpflichtet, die von ihnen feil gehaltenen Milchsorten entweder als „volle Milch“, oder als „Magermilch“, oder als „saure (dicke) Milch“, oder als „Buttermilch“

oder als „Rahm“ ausdrücklich zu bezeichnen und die für jede Sorte bestimmten Milchgefäße durch eine entsprechende deutliche und nicht abnehmbare Aufschrift zu kennzeichnen.

Die zum Verkaufe gebrachte „volle Milch“ muß einen Fettgehalt von mindestens 3 pCt. haben. Milch von einem geringeren Fettgehalte darf ebenso wie die abgerahmte Milch nur unter der Bezeichnung „Magermilch“ feilgehalten oder verkauft werden.

Werden geschlossene Milchwagen in Gebrauch genommen, so ist die betr. Aufschrift auf diesen an den betr. Krähnen anzubringen.

§ 10. Bittere, schleimige, blaue oder rothe Milch, sowie die Milch von Kühen, die an Maul- und Klauenseuche, Verkrücht, Waden, Gelbsucht, Brand, an Krankheiten des Uters, fauliger Gebärmutterentzündung, Pämie, Septikämie, Vergiftungen, Milzbrand oder Tollwuth leiden, darf weder feilgehalten noch verkauft werden.

Ebenso ist das Feilhalten oder Verkaufen von Milch, welche kurz vor oder innerhalb 10 Tagen nach dem Kalben gewonnen wurde, verboten.

§ 11. Zusätze von Stoffen, welche die Haltbarkeit der Milch befördern sollen, wie Natron, Borax, Salicylsäure sind verboten.

§ 12. Sofern nicht nach anderen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere nach dem Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, eine höhere Strafe verurteilt ist, werden Übertretungen dieser Verordnung mit Geldstrafe von 3 bis 30 Mk. oder mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Wiesbaden, den 8. Mai 1890.
Der Polizei-Präsident. v. Rheinbaben.

Wird veröffentlicht:
Wiesbaden, den 15. März 1901.
Der Polizei-Präsident. v. Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend den Tarif für Droschken mit Fahrpreis-Anzeigern.

Mit Zustimmung des Magistrats treten an Stelle der in dem im Rheinischen Kurier No. 82, Morgen-Ausgabe v. 24. März 1900 veröffentlichten Tarif für Droschken mit Fahrpreis-Anzeigern angeführten einmaligen Zuschläge, folgende Zuschläge vom 15. April d. J. ab in Kraft:

a. Einmaligen Zuschläge wird unabhängig von der jeweiligen eingestellten Lage erhoben:	
a. Fahrt von den Bahnhöfen	Mk. — 25
b. Für jedes größere Stück Gepäck oder für schwere Artikel 10 kg wiegendes Leines Reisgepäck	— 25
c. Für Nachtfahrten	— 50
d. Für Hin- u. Rückfahrt nach:	
1. den zur Gemarlung Sonnenberger gehörigen, an Sonnenbergerstraße gelegenen Landhäusern bis in Höhe der Villa Heidenburg, einschließlich der letzteren	— 25
2. Sonnenberg	— 50
3. Diebrich	1.—
4. Griechische Kapelle	1.—
5. Neroberg	1.—
6. Leichweisbüble	1.—
7. Fischlachthal	1.—
8. Kajanstraße	1.—
9. Neuer Friedhof	1.—
10. Schleichthal	1.—
11. Hof Heiberg	1.—
12. Birkenhöfchen bei Sonnenberg	1.—
13. Wirtshäuser Warte	1.—
14. Rumbach	1.—
15. Dogheimer Bahnhof	1.—
16. Dogheim	1.—
17. Clarenthal	1.—
18. Ehrenheim	1.—
19. Schierstein	1.—
20. Bahnhof, Hotel, Restaurant und Lustort	1.—
21. Tadel	2.—
22. Taunusblick	3.—
23. Walluf	3.—
24. Mainz	3.—
25. Blatte	3,50
26. Schlangendab	4,50
27. Langenschwalbach	4,50

Derselbe Zuschlag wird erhoben, wenn nach den vorgenannten Orten nur die Hinfahrt ausgeführt wird.

e. Für Rundtourfahrten:
28. Griechische Kapelle über Neroberg, Leichweisbüble zurück Mk. 1.—
29. Griechische Kapelle, Neroberg, Ranzelbüche, Ranzelweg und zurück 1.—
30. Dogheim über Frauenstein und Schierstein zurück 1.—
31. Für sämtliche im Droschken-Tarif unter I C von No. 59 bis einschließlich No. 89 angeführten Rundtourfahrten, soweit dieselben von einseitigen Droschken ausgeführt werden 1.—
Nur mit einem Pferde bespannte Droschken sind nicht verpflichtet, die im Droschken-Tarif unter I B No. 31, ferner von No. 40 bis einschließlich No. 45, von No. 48 bis einschließlich No. 58, unter I C von No. 77 bis einschließlich No. 89 anzunehmen.
Der Polizei-Präsident: R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend das Droschkenfuhrwesen.

Es wird hiermit zur Kenntniß der Mitglieder des Wiesbadener Droschkenfuhrer-Vereins gebracht, daß vom 1. April d. J. ab auf den folgenden Droschkenhalteplätzen der Stadt Wiesbaden die daneben angegebene Zahl Droschken aufgestellt zu nehmen hat:

- | | |
|---|----|
| Zahl der Droschken. | |
| 1. Am Krieger-Denkmal im Nerothal | 2 |
| 2. In der Soalgasse an der Mündung in die Taunusstraße | 8 |
| 3. Auf dem Kranzplatz | 3 |
| 4. In der Sonnenbergerstraße, an den durch die Muralanlagen führenden Gassenweg | 2 |
| 5. Vor der alten Kurhaus-Colonnade | 20 |
| 6. Vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade gen.) | 20 |
- In allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Nat. Theater stattfinden, bleibt der vorgenannte Halteplatz nur bis 8 1/2 Uhr Abends mit 20 Droschken, nach 8 1/2 Uhr Abends nur mit 10 Droschken besetzt.
- | | |
|--|----|
| 7. An der Südseite des Rathhauses | 4 |
| 8. Auf der Südseite der Museumstraße | 3 |
| 9. Auf der Südseite der Victorienstraße, an der Mündung in die Frankfurterstraße | 6 |
| 10. In der Blumenstraße — Westseite — an der Mündung in die Vierhöfchenstraße | 3 |
| 11. Auf dem südlichen Fahrdamm der Rheinstraße vor dem Ludwigsbahnhof | 20 |
| 12. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Rheinstraße | 10 |
| 13. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Moritzstraße | 10 |
| 14. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Moritzstraße | 3 |
| 15. Am Kaiser-Friedrich-Platz, an der Mündung der Moritzstraße | 3 |
| 16. Auf dem Mauritiusplatz | 3 |

Den für den Eisenbahndienst bestimmten Droschken sind nachfolgende Halteplätze angewiesen worden:

- a. für den Dienst auf dem Taunus- und Ludwigsbahnhof auf dem nördlichen Fahrdamm der Rheinstraße, anfangend an der Mainzerstraße;
- b. für den Dienst auf dem Rheinbahnhof auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Nicolaststraße.

Die vorstehend zu 2, 3, 5, 6, 11 und 13 genannten Halteplätze sind von Morgens 6 Uhr ab mit je 2 Droschken zu besetzen.

Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von 3 Uhr Nachmittags ab mit der angegebenen Zahl Droschken zu besetzen, während die Dienzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen um 7 Uhr Morgens beginnt.

Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem Halteplatz vor der alten Kurhaus-Colonnade, bezw. nach beendeter Vorstellung im königlichen Theater — oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet — auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade genannt), deren Dienzeit bis Nachts 12 Uhr währt, dauert die Dienzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den Halteplätzen bis 11 Uhr Abends.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1. vom 20. Mai d. J. ab die Droschkenhalteplätze am Kaiser-Friedrich-Platz an der westlichen Ecke der Mündung der Moritzstraße — aufgehoben und

2. vom 20. Mai d. J. ab auf der östlichen Fahrdamm der Adolphstraße und zwar an der Mündung der Goethestraße (südliche Ecke derselben) ein Halteplatz für drei Droschken eingerichtet ist. Die Droschken nehmen hinter einander, neben dem Reitwege aufstellung, die Köpfe der Pferde sind der Mündung der Goethestraße zugekehrt.

3. die für den Eisenbahndienst am Taunus- und Ludwigsbahnhof bestimmten Droschken nicht mehr auf dem nördlichen Fahrdamm der Rheinstraße, anfangend an der Mainzerstraße, sondern von jetzt ab gemeinschaftlich mit dem für den Dienst auf dem Rheinbahnhof bestimmten Droschken auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Adolphstraße, in der Richtung nach der Nicolaststraße, aufstellung zu nehmen haben.
Wiesbaden, den 10. Mai 1901.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitsgeber liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektor) zu Rathe zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Weiterungen und unnötiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120 a, d der Gewerbeordnung des Betriebsunternehmens auferlegten Pflichten bedarf.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage.

§ 57 der Straßenpolizei-Verordnung vom 18. September 1900 bestimmt folgendes:

1. Kinder unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwärtinnen jedoch, die sich in Ausübung ihres Berufes befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und der Trinkhalle daselbst untersagt.
2. Personen in unsauberer Kleidung, ferner solchen Personen, welche Krübe oder Traglatten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet.
3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Rauchen in der Kochbrunnen-Anlage bis 9 Uhr Vormittags verboten.
4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle ist verboten.
5. Während der Brunnennutzung darf die Verbindungsstraße zwischen Taunusstraße und Kranzplatz mit Fuhrwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden.

Bekanntmachung.

In Hause Bleichstraße 1 werden Samstag, den 25. Mai cr., Vormittags 10 Uhr, nachfolgende Gegenstände, als:

- Verfallene Mobilien, Bettwerk, Küchengeräth, Porzellan, Kleidungsstücke und Wäsche u.
- gegen sofortige Baarzahlung öffentlich meistbietend versteigert.
Wiesbaden, den 21. Mai 1901.
Der Magistrat. — Armenverwaltung.
Mausold.

Bekanntmachung.

Samstag, den 25. d. M., Nachmittags 4 Uhr, soll im District „Rüngberg“ nachstehendes Gehölz, als:

- 12 Rmr. Buch. Brühl,
 - 510 Buch. Welle,
- öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung versteigert werden.
Zusammenkunft Nachmittags 4 Uhr an den Herrscheidechen.
Wiesbaden, den 20. Mai 1901.
Der Magistrat. In Vertr.: Körner.

Bekanntmachung.

Samstag, den 25. d. M., Nachmittags 4 Uhr, soll die diesjährige Ausräumung von verschiedenen städtischen Grundstücken im District „Alt“, Schützenstraße, Nibelberg und Weibergweg“ an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden. Zusammenkunft Nachmittags 4 Uhr am Lindenhof — Balkenstraße und Ecke Schützenstraße.
Wiesbaden, den 20. Mai 1901.
Der Magistrat. In Vertr.: Körner.

Verdingung.

Die Spengler- und Installationsarbeiten zur Unterhaltung der städtischen Gebäu- und deren Entwässerungs-Anlagen im Rechnungsjahre 1901 sollen verdingt werden. Die Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden im Rathhaus, Zimmer No. 57, eingesehen, oder von dort gegen Zahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Beschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehenen Angebote sind bis spätestens Mittwoch, den 29. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart etwa erschienenen Bieter stattfinden wird.
Aufschlagsfrist: 3 Wochen.
Wiesbaden, den 15. Mai 1901.
Stadtbauamt, Abth. für Canalisationswesen.
Drensch.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 28. d. M., Nachmittags 3 Uhr, werden auf Antrag des evangelischen Kirchen-Vorstandes dahier folgende, der evangel. Pfarrei zugehörige, in hiesiger Gemarlung belegene Grundstücke, als:
Stadtbuch-No. 4878 a = 27 ar 20,25 qm
Alder „Waldstraße“ 2r. Gew., zw. Alexander Müller zu Wiesbaden und der Pfarrei,
Stadtbuch-No. 4879 a = 26 ar 93,— qm
Alder daselbst, zw. der Pfarrei beiderseits,
Stadtbuch-No. 4880 a = 26 ar 71,75 qm
Alder daselbst, zw. der Pfarrei beiderseits,
Stadtbuch-No. 4881 a = 26 ar 44,25 qm
Alder daselbst, zw. der Pfarrei beiderseits,
Stadtbuch-No. 4882 a = 26 ar 11,— qm
Alder daselbst, zw. der Pfarrei und Alexander Müller zu Wiesbaden,
in dem Rathhaus dahier, Zimmer No. 12, öffentlich zum Verkauf ausgeben. F 281
Die Bedingungen liegen im Ortsgerichts-Büreau, Zimmer No. 14, zur Einsicht offen.
Wiesbaden, den 17. Mai 1901.
Der Ortsgerichts-Vorsteher.
Wolff.

